

Zulassungsrichtlinien

für den Baden-Badener Christkindelsmarkt 2020 (CM 2020)

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranstalter
2. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck
3. Bewerbung
4. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
5. Zulassung bei Überangebot
6. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe
7. Ergänzende Zulassungsregelungen für Essensanbieter nicht zum sofortigen Verzehr
8. Ergänzende Zulassungsregelungen für die Hütten mit Kunsthandwerk Handelsware
9. Ergänzende Zulassungsregelungen für die Hütte mit Kunsthandwerk aus eigener Herstellung
10. Ergänzende Zulassungsregelungen für Kinderfahrgeschäfte
11. Ergänzende Zulassungsregelungen für die gesponserte Hütte für gemeinnützige Vereine
12. Weitergehende Bestimmungen zu Durchführung
13. Inkrafttreten

1. Veranstalter

Veranstalter des Baden-Badener Christkindelsmarkts ist die Baden-Badener Christkindelsmarkt GbR (CM GbR). Sie ist eine GbR zu jeweils 50% aus der Baden-Baden Events GmbH (BBE GmbH) und der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH (BBT GmbH).

2. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

Die Baden-Badener Christkindelsmarkt GbR (CM GbR) veranstaltet seit 2004 alljährlich im Kurpark, vor dem Kurhaus und in angrenzenden Bereichen den Baden-Badener Christkindelsmarkt als öffentliche Einrichtung aufgrund der Zulassung und Satzung für Märkte der Stadt Baden-Baden. Er ist ein Spezialmarkt im Sinne von §§ 68, 69 der Gewerbeordnung. Die Ausrichtung und Anordnung der Aussteller hat sich an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren (Kurhaus-Kolonnaden, Baum-abstände, Rettungswege etc.). Dabei sind insbesondere die Rasenflächen (Bauart der Hütten) und die Traglast der Fläche auf der Tiefgarage zu beachten (Plan Bodenbelastung).

Der CM 2020 beginnt am Donnerstag den 26. November 2020 und geht bis zum Mittwoch den 06. Januar 2021.

Die gesamte Gestaltung und Besetzung des CM 2020 hat zum Ziel eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf die Advents- und Weihnachtszeit zu erreichen. Dazu soll möglichst ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Angebot, das dem traditionellen Charakter eines klassischen altdeutschen Weihnachtsmarkts entspricht, angeboten werden. Hinzu kommt die spezielle Ausrichtung auf die Besucher und internationalen Touristen der Stadt Baden-Baden.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

Die CM GbR unterteilt entsprechend dem Gestaltungswillen die Gebühren nach unterschiedlichen Angebotsgruppen, denen Sie die einzelnen Bewerber zuordnet.

Als Veranstalterin behält sie sich das Recht vor, die Anzahl der Aussteller für jede Angebotsgruppe bzw. jede Produktgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

3. Bewerbung

3.1.

Bewerbungen sind auf dem Bewerbungsformular schriftlich mit den geforderten Unterlagen (Bilder, Preislisten und Nachweisen) bis zum 31.03.2020 einzureichen.

Die Zulassungsrichtlinien werden zusammen mit dem Bewerbungsformular auf der Internetseite der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH veröffentlicht, und kann dort auch heruntergeladen werden. Auf Nachfrage können diese Unterlagen auch zugesendet werden. Die Vergabe der Standplätze beginnt mit dem 01.04.2020.

3.2.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die sich und die betreffende Verkaufseinrichtung erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) während der Auf- und Abbauezeit und insbesondere der Marktzeit, zu erfüllen und auf Verlagen vorzuzeigen.

3.3.

Unvollständige Bewerbungen können zum Ausschluss führen. Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular von der aktuellen Internetseite der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH einschließlich aller Nachweise und Unterlagen bis zum 31.03.2020 vorliegen.

Wird nach dem 31.03.2020 ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der CM GbR festgestellt, kann die CM GbR spätere Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und in die Liste der Bewerbungen auch noch nachträglich aufnehmen.

4. Ausschlussgründe von der Zulassung

4.1.

Nach dem 31.03.2020 eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangstempel der CM GbR) und Sammelbewerbungen. Pkt. 5.2. kommt damit nicht zur Geltung.

4.2.

Bewerbungen, bei denen nach dem 31.03.2020 Veränderungen eingetreten sind (z.B. Eigentumsverhältnisse oder Gesellschafterwechsel).

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

4.3.

Kleinunternehmer und Kleinunternehmerinnen aus dem In- oder Ausland, die gem. §19 des Umsatz-steuergesetzes Kleinunternehmer bzw. nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (in dem Fall wenden Sie sich bitte an die Projektleitung de CM GbR).

4.4.

Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen der BBE GmbH, der BBT GmbH oder der CM GbR als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Auflagen des Pacht-vertrags, die Zahlungsbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, und/oder gegen Anordnungen der Veranstaltungs- und Marktleitung verstoßen haben.

4.5.

Betreiber von Geschäften, Zelten oder Hütten, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen der BBE GmbH, BBT GmbH oder CM GbR einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

4.6.

Bewerberinnen oder Bewerber, die bzw. deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen verursacht haben.

4.7.

Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen das Ordnungs- und Bürgeramt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) bei vorangegangenen Veranstaltungen der BBE GmbH, BBT GmbH oder CM GbR Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

4.8.

Bewerberinnen oder Bewerber mit Hütten die eine größere Hauptverkaufsfront von mehr als 6,00m und einer Tiefe von mehr als 2,50m haben.

4.9.

Bewerberinnen oder Bewerber, die in der jeweiligen Angebots- oder Sortimentsgruppe ganzjährig selbständig gewerblich tätig sind, werden vor Bewerberinnen oder Bewerbern berücksichtigt, die ausschließlich Weihnachtsmärkte beschicken wollen. Dies gilt nicht für Personen, die Waren, die nur in der Advents- und Weihnachtszeit angeboten werden, herstellen oder mit ihnen handeln. Als ganz-jährig selbständig tätig gilt auch, wer mindestens 30 Tage Teilnahme an Märkten und Messen in seiner Angebotsgruppe außerhalb von Weihnachtsmärkten nachweist. Ein entsprechender Nachweis über die ganzjährige Tätigkeit ist zu erbringen.

5. Zulassung bei Überangebot

5.1.

Gehen in einer Angebotsgruppe mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungs-willen der Veranstalterin und den platzspezifischen Gegebenheiten.

BADEN-BADENER CHRISTKINDELSMARKT

Liegen von derselben Bewerberin oder demselben Bewerber mehrere Bewerbungen vor, kann sie oder er auch nur mit einem Geschäft auf dem Christkindelsmarkt zugelassen werden. Hierbei werden auch Geschäftsbeteiligungen berücksichtigt.

Bei der Zulassung werden nachstehende Auswahlkriterien, die Bestandteil der Zulassungsrichtlinien sind, berücksichtigt:

1. Frontlänge (Hauptverkaufsfront)
2. Bauliche Gestaltung
3. Dekoration und Beleuchtung
4. Warenangebot
5. Sonstiges (z.B. Preis-Leistung, neuartiges Angebot i.S.d. Veranstaltung, Umweltfreundlichkeit)

Die Veranstalterin ist bei der Beurteilung nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern anderweitig, z. B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.

5.2.

Langjährige bekannte und bewährte Beschickerinnen oder Beschicker (Stammbeschickung) können bei Punktegleichheit nach Ziffer 4.1. im Interesse des traditionellen Erscheinungsbilds und des Wiedererkennungswerts des Markts Vorrang vor Neubewerbungen haben. Eine Stammbeschickung liegt vor, wenn zehn Jahre ununterbrochen ein Geschäft gleicher oder zukünftig reduzierter Art auf dem CM betrieben wurde und die Voraussetzungen der Ziffer 4.1. vorliegen.

Die Stammbeschicker-Eigenschaft entfällt bei der Aufnahme von weiteren (natürlichen oder juristischen) Personen in den jeweiligen Betrieb bzw. die Gesellschaft des Stammbeschickers.

Neubewerbungen sollen unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang in der jeweiligen Angebotsgruppe berücksichtigt werden. Eine Stammbeschickerin oder ein Stammbeschicker, die oder der ein Jahr keine Hütte auf dem CM betrieben hat, ist wieder als Neubewerberin oder Neubewerber anzusehen.

5.3.

Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.

5.4.

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planungsunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann die Veranstalterin diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

6. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe

6.1.

Auf dem CM werden entsprechend der Veranstaltungskonzeption an festgelegten Stellen im Veranstaltungsbereich Hütten mit Waren zum Verzehr vor Ort (inkl. Glühwein und sonstige weihnachtsspezifische Getränke), insgesamt max. 25% aller Hütten, zugelassen. Insgesamt wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes und vielseitiges Angebot angestrebt. Um dem Veranstaltungswillen gerecht zu werden, behält sich die Veranstalterin vor, die Anzahl der Zulassungen in den jeweiligen Angebotsgruppen jährlich neu zu bestimmen und entsprechende Untergruppen zu bilden.

6.2.

Im Zuge der Entwicklung zu einer umweltfreundlichen und auch nachhaltigen Veranstaltung, verpflichten wir uns zur Mülltrennung und zur größtmöglichen Müllvermeidung im Rahmen des Christkindelsmarkts. **In diesem Rahmen ist die Nutzung von Mehrweggeschirr- und besteck sowie das Verbot von Plastik zu sehen (gilt auch für Thermobecher).**

7. Ergänzende Zulassungsregelungen für Essensanbieter nicht zum sofortigen Verzehr

Auf dem CM werden entsprechend der Veranstaltungskonzeption an festgelegten Stellen im Veranstaltungsbereich Hütten mit Waren zum Verzehr außerhalb des CM, insgesamt maximal 20% aller Hütten, zugelassen. Insgesamt wird bei diesen ein umfassendes und vielseitiges Angebot angestrebt. Um dem Veranstaltungswillen gerecht zu werden, behält sich die Veranstalterin vor, die Anzahl der Zulassungen in den jeweiligen Angebotsgruppen jährlich neu festzulegen und entsprechende Untergruppen zu bilden.

8. Ergänzende Zulassungsregelungen für Hütten Kunsthandwerk Handelsware

Grundsätzlich werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit Angeboten i.S.d. Veranstaltung zugelassen. Die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber orientieren sich ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

9. Ergänzende Zulassungsregelungen für Hütten mit Kunsthandwerk aus eigener Herstellung

Grundsätzlich werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit Angeboten i.S.d. Veranstaltung zugelassen. Die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber orientieren sich ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

10. Ergänzende Zulassungsregelungen für Kinderfahrgeschäfte

Es kann im Veranstaltungsbereich insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten nur ein Kinderfahrgeschäft (historisch) zugelassen werden. Neben der Erfüllung der unter Ziffer 4.1. genannten Voraussetzungen kann nur ein Geschäft mit einem Durchmesser bis zu 8,00m inklusive Anbauten berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 3.2.3.).

In der Angebotsgruppe Kinderfahrgeschäfte werden ausschließlich die Auswahlkriterien 3,5 und 6 bewertet.

11. Ergänzende Zulassungsregelungen für die gemeinnützige Hütte

Zur Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Gemeinschaften (Schulklassen etc.), stellt die CM GbR eine Hütte kostenlos zur Verfügung. Diese Hütte kann für ein bis max. drei Tage angemietet werden. Die Bewerbung erfolgt schriftlich anhand eines Bewerbungsformulars mit Wunschterminen von der aktuellen Internetseite der BBT GmbH, unter Angabe der möglichen Belegungstermine. Gehen für einen Termin mehrere Bewerbungen ein, wird unter Berücksichtigung der angegebenen Wunschtermine in der Bewerbung eine gleichmäßige Verteilung angestrebt. Können dennoch nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden, erfolgt die Auswahl anhand des Gestaltungswillens der Veranstalterin und der Attraktivität des Warenangebots. Es sollen nach Möglichkeit keine Artikel zum Verkauf angeboten werden, die schon von anderen Ausstellern auf dem CM 2020 zum Verkauf stehen.

12. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung

Zur Durchführung des CM 2020 hat die Veranstalterin weitere Bestimmungen in den Pachtverträgen, die einzuhalten sind.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Baden-Baden Kur- & Tourismus GmbH in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Zulassungsrichtlinien für den Baden-Badener Christkindelsmarkt außer Kraft.